

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 24.06.2008 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Lehmbrock“ (Vorlage 2008/095/3)

Einwender: B

Stellungnahme vom: 20.06.2008

Anregung:

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser am heutigen Tage geführtes Telefonat sowie die in unserem Hause unter dem 10.06. dieses Jahres geführte Besprechung.

Entgegen den Ihnen vom Vorhabenträger Löffler gegebenen Informationen hat zwischen dem Vorhabenträger und unserer Mandantin keine Einigung mit Blick auf die zulässige Gebäudehöhe im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 stattgefunden.

Zwar trifft es zu, dass Herr Löffler unsere Mandantin am gestrigen Abend aufsuchte, zu einer Einigung ist es dabei jedoch nicht gekommen. Weitere Gespräche, insbesondere mit den Söhnen unserer Mandantin, haben nicht stattgefunden.

Sollte die Begrenzung der Höhenentwicklung des zulässigen Baukörpers im Plangebiet daher nicht entsprechend der Ergebnisse unseres Gesprächs vom 10.06. Niederschlag im Bebauungsplan finden, wäre die konsensuale Lösung der Sache, die wir in der Besprechung erreicht zu haben glaubten, in Frage gestellt.

Es würde sich danach, wie in unserer Stellungnahme vom 28.05.2008 ausführlich dargelegt, die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung wieder in vollem Umfang stellen. Besonders hinzuweisen ist hier nochmals auf die unserer Ansicht nach nicht gegebene Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. *Städtebauliche* Gründe, die für diese Planung sprechen, konnten auch Sie in unserer Besprechung vom 10.06. dieses Jahres nicht nennen.

Dies führte aber letztlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, der ausschließlich der Befriedigung der Individualinteressen einer Einzelperson zu Lasten der gesamten Umgebung dient.

Wir verweisen insoweit nochmals auf unsere Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 28.05.2008, die im Falle des Wegfalls der am 10.06. besprochenen Höhenbegrenzung vollumfänglich aufrecht erhalten werden.

Abwägung:

Die Abwägung der Stellungnahme vom 28.05.2008 bleibt erhalten:

Danach erfolgt unverändert eine Reduzierung auf max. 2 Wohneinheiten und eine Einschränkung der zulässigen Firsthöhe auf max. 8 m: Als Bezugspunkt wird die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt.